

BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 26

- **VW-Abgasproblematik – Klage gegen Händler und Hersteller vor demselben Gericht möglich**

BGH, Beschluss vom 06.06.2018, AZ: X ARZ 303/18

Die Klägerin als Käuferin eines von der Abgasproblematik betroffenen Fahrzeugs der Volkswagen AG machte vor dem LG Ellwangen kaufvertragliche Ansprüche gegenüber der verklagten Händlerin geltend und forderte gegenüber dem Hersteller als Beklagter zu 2 die Feststellung, dass diese zum Schadenersatz verpflichtet sei. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Ein ca. sechs Wochen zum Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug mit einer Laufleistung von ca. 3.300 km ist kein Neuwagen mehr**

OLG Hamm, Beschluss 29.05.2018, AZ: 9 U 5/18

Gegenstand der Klage waren Schäden aus einem kleinen Verkehrsunfall vom 05.08.2016, bei welchem das Fahrzeug der Klägerin (Porsche Macan) beschädigt wurde. Bei der Klägerin handelt es sich um eine Gesellschaft und bei dem verunfallten Porsche um ein Firmenfahrzeug, welches auch zu repräsentativen Zwecken diene. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Vertrauen in die Schadenfeststellung des Sachverständigen**

LG Saarbrücken, Urteil vom 15.09.2017, AZ: 13 S 59/17

Vorliegend macht der Kläger restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall geltend. Das Fahrzeug des Klägers wurde bei einem Verkehrsunfall stark beschädigt. Die Beklagte ist voll eintrittspflichtig. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Zur Kürzung von Nebenkosten**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.05.2018, AZ: 21 C 3058/18

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer ist dem Grunde nach unstrittig. ... [\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Kfz-Haftpflichtschaden – konkrete Verbringungskosten zum Lackierer in Höhe von 230,00 € netto bestätigt**

AG Weißenburg (Bayern), Urteil vom 15.06.2018, AZ: 2 C 254/18

Wie in letzter Zeit immer häufiger kürzte die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, Verbringungskosten zum Lackierer. ... [\(weiter auf Seite 10\)](#)

- **VW-Abgasproblematik – Klage gegen Händler und Hersteller vor demselben Gericht möglich**

BGH, Beschluss vom 06.06.2018, AZ: X ARZ 303/18

Hintergrund

Die Klägerin als Käuferin eines von der Abgasproblematik betroffenen Fahrzeugs der Volkswagen AG machte vor dem LG Ellwangen kaufvertragliche Ansprüche gegenüber der verklagten Händlerin geltend und forderte gegenüber dem Hersteller als Beklagter zu 2 die Feststellung, dass diese zum Schadenersatz verpflichtet sei.

Die verklagte Händlerin hat ihren Sitz in Ahlen. Der Hauptsitz der Volkswagen AG liegt allerdings in Wolfsburg. Das angerufene LG Ellwangen verneinte seine Zuständigkeit für die, gegen die Beklagte zu 2 gerichtete Klage. Die Sache wurde dem OLG Stuttgart zur Zuständigkeitsbestimmung vorgelegt, welches allerdings die Frage dem BGH vorlegen wollte, da es beabsichtigte, von der Entscheidung eines anderen OLG abzuweichen (OLG Nürnberg, Beschluss vom 25.04.2017, AZ: 1 AR 749/17, gemeinsame Zuständigkeit verneint).

Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass Händler und Hersteller vor demselben Gericht verklagt werden können.

Aussage

Der BGH stellte fest:

„Die hier allein in Betracht kommende Streitgenossenschaft nach § 60 ZPO setzt voraus, dass gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Die Vorschrift ist, wovon der Vorlagebeschluss und der Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg übereinstimmend ausgehen, grundsätzlich weit auszulegen. Es genügt, dass die Ansprüche in einem inneren sachlichen Zusammenhang stehen, der sie ihrem Wesen nach als gleichartig erscheinen lässt (BGH, Beschluss vom 23. Mai 1990 I ARZ 186/90, NJW-RR 1991, 381; Beschluss vom 3. Mai 2011 X ARZ 101/11, NJW-RR 2011, 1137 Rn. 18).

Die gegen den Verkäufer und den Hersteller gerichteten Ansprüche sind ihrem Inhalt nach gleichartig, weil sie jeweils darauf gerichtet sind, den Kläger von den Folgen seiner Kaufentscheidung zu befreien. Sie werden auf einen im Wesentlichen gleichen Lebenssachverhalt gestützt, beruhen also auf im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Gründen: Maßgeblicher Anknüpfungspunkt des Klagevorbringens gegen beide Beklagte sind der Schadstoffausstoß und Kraftstoffverbrauch des verkauften Fahrzeugs, darauf bezogene werbende Äußerungen der Beklagten zu 2 und deren Einfluss auf die Kaufentscheidung der Klägerin. Dass weitere Sachverhaltselemente nur im Verhältnis zur einen oder zur anderen Beklagten relevant sein mögen, ist unschädlich, denn § 60 ZPO verlangt nicht, dass die anspruchsrelevanten Sachverhalte deckungsgleich sind. Auch in rechtlicher Hinsicht sind die Anspruchsgründe im Wesentlichen gleichartig, denn die in Rede stehenden Herstellerangaben stellen nach der Klagebegründung unter kaufrechtlichen wie deliktsrechtlichen Gesichtspunkten ein wesentliches Anspruchselement dar. Sie sind nicht nur unmittelbarer Anknüpfungspunkt für die gegen die Beklagte zu 2 erhobenen Ansprüche aus unerlaubter Handlung, sondern im Hinblick auf ihre mögliche Bedeutung für die Sollbeschaffenheit der Kaufsache (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB) auch für die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche von zentraler Bedeutung. Die nur im Verhältnis zu einzelnen Beklagten relevanten zusätzlichen Aspekte (Erfordernis einer Gelegenheit zur Nacherfüllung einerseits, Zurechnungs- und Kausalitätsfragen andererseits) stehen entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts Nürnberg rechtlich nicht derart im Mittelpunkt, dass sie die wesentliche Gleichartigkeit des Anspruchsgrundes in rechtlicher Hinsicht in Frage stellen könnten.“

Praxis

Derzeit sind zahllose Klagen im Zusammenhang mit der sogenannten VW-Abgasproblematik vor den Land- und Oberlandesgerichten anhängig.

Üblicherweise verklagen die Fahrzeugkäufer Händler und Hersteller zusammen. Die den Forderungen zugrunde liegenden Ansprüche gegen Händler und Hersteller sind allerdings durchaus unterschiedlich.

Gegen den Verkäufer stehen kaufvertragliche Ansprüche – insbesondere Ansprüche aus Sachmangel – im Mittelpunkt. Gegen den Hersteller wird häufig ein deliktischer Anspruch geltend gemacht – insbesondere der Anspruch gemäß § 826 BGB wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung.

Der BGH hat nunmehr klargestellt, dass trotz eines unterschiedlichen Sitzes von Händler und Hersteller beide gemeinsam am Sitz des Händlers zuständigen Gerichtsort verklagt werden können. Es ist also nicht notwendig, die Klage gegen VW abzusondern und nach Wolfsburg zu verweisen.

Inwiefern sich die Oberlandesgerichte an diesem Beschluss orientieren werden, bleibt abzuwarten.

Inhaltlich traf der BGH allerdings ansonsten keine Aussage zu der Berechtigung der Ansprüche von Käufern gegen Hersteller und Händler aus der Abgasproblematik. Auf eine Entscheidung des BGH in der Sache muss also weiterhin gewartet werden.

- **Ein ca. sechs Wochen zum Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug mit einer Laufleistung von ca. 3.300 km ist kein Neuwagen mehr**
OLG Hamm, Beschluss 29.05.2018, AZ: 9 U 5/18

Hintergrund

Gegenstand der Klage waren Schäden aus einem kleinen Verkehrsunfall vom 05.08.2016, bei welchem das Fahrzeug der Klägerin (Porsche Macan) beschädigt wurde. Bei der Klägerin handelt es sich um eine Gesellschaft und bei dem verunfallten Porsche um ein Firmenfahrzeug, welches auch zu repräsentativen Zwecken diene.

Verursacht wurde der Unfall durch einen Fiat Punto, welcher bei der Beklagten kfz-haftpflichtversichert war. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten im Grunde nach stand fest, die Klägerin hatte das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 92.400,00 € als Neufahrzeug, welches am 22.06.2016 zum ersten Mal zugelassen worden war, erworben.

Zum Zeitpunkt des Unfalls betrug die Laufleistung lediglich 3.291 km. An dem Fahrzeug entstand unfällbedingt ein Schaden in Form des Wiederbeschaffungsaufwands von 80.250,00 € netto Wiederbeschaffungswert abzüglich 55.090,00 € netto Restwert, mithin 25.160,00 €

Die Klägerin erwarb einen neuen Pkw gleichen Typs zum Kaufpreis von 92.800,00 € Sie wollte sodann gegenüber der Beklagten den Schaden auf Neupreisbasis abrechnen, was abgelehnt wurde.

Sowohl vor dem LG Bielefeld als auch vor dem OLG Hamm unterlag die Klägerin vollumfänglich.

Aussage

Die entscheidende Frage des Rechtsstreits war, ob das verunfallte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls noch als Neufahrzeug angesehen werden konnte.

Bei Anwendung der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtfertigt sich der Anspruch auf Neuwagenentschädigung als Ausnahme in der Regel nur dann, wenn das verunfallte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Vorkommnisses eine Fahrleistung von maximal 1.000 km aufweist **und** nicht länger als einen Monat zugelassen ist.

Nach Ansicht des OLG Hamm wies der zu entscheidende Fall keine Besonderheiten auf, welche es gerechtfertigt hätten von diesen Grundsätzen abzuweichen. Insbesondere ergebe sich dies auch nicht unter Berücksichtigung der weiteren technischen Entwicklung und der heutigen wirtschaftlichen Verkehrsanschauung.

Das Gericht verwies hier auf die Verhältnisse auf dem Markt von sehr jungen Gebrauchtwagen bzw. Fahrzeugen mit Tageszulassung im hochpreisigen Fahrzeugsegment.

Den Anspruch auf Neupreisbasis lehnte mithin das OLG Hamm ab. Die Berufung wurde mittels Beschluss zurückgewiesen.

Praxis

Die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Berechtigung zur Abrechnung auf Neupreisbasis sind streng und werden von der Rechtsprechung eng ausgelegt.

Im konkreten Fall lagen die Voraussetzungen ganz klar nicht mehr vor, auch wenn ein hochpreisiges Fahrzeug verunfallte, welches zu Repräsentationszwecken genutzt wurde. Das Gericht sah darin keinen Anlass, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen. Eine Neupreisabrechnung kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn das verunfallte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr als 1.000 km Laufleistung aufweist und erst seit einem Monat als Neufahrzeug zugelassen wurde.

Häufig übersehen wird bei der Schadenabrechnung, dass teilweise die Kaskobedingungen die Abrechnung auf Neupreisbasis ermöglichen. Insbesondere können hier auch schon bereits länger zugelassene und umfassender genutzte Fahrzeuge auf Neupreisbasis entschädigt werden. Bei einem derartigen Fall lohnt also auch immer ein Blick in die Kaskobedingungen, um letztendlich dann entscheiden zu können, auf welche Art und Weise der Unfallschaden abgerechnet und welche Versicherung in Anspruch genommen wird.

- **Vertrauen in die Schadenfeststellung des Sachverständigen**
LG Saarbrücken, Urteil vom 15.09.2017, AZ: 13 S 59/17

Hintergrund

Vorliegend macht der Kläger restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall geltend. Das Fahrzeug des Klägers wurde bei einem Verkehrsunfall stark beschädigt. Die Beklagte ist voll eintrittspflichtig.

Der vom Kläger beauftragte Sachverständige wies in seinem Gutachten vom 25.07.2016 Reparaturkosten in Höhe von 8.033,69 € brutto (= 6.751,00 € netto) bei einem Wiederbeschaffungswert von 7.500,00 € brutto sowie einem Restwert in Höhe von 500,00 € aus. Insoweit habe ein wirtschaftlicher Totalschaden vorgelegen (Reparaturkosten brutto über dem Wiederbeschaffungswert).

Der Kläger verkaufte das Fahrzeug am 27.07.2016 zum gutachterlich ermittelten Restwert von 500,00 € und erwarb in Folge am 02.08.2016 ein Neufahrzeug zum Preis von 13.695,00 € brutto.

Die Beklagte legte Ihrer Abrechnung vom 26.08.2016 einen Prüfbericht zugrunde. Dieser enthielt Abzüge u.a. für nicht erforderliche Beilackierungskosten und wies ersatzfähige Reparaturkosten von 5.675,17 € netto (= 6.754,08 € brutto) aus. Entsprechend ging die Beklagte nicht mehr von einem wirtschaftlichen Totalschaden aus und regulierte nur die Reparaturkosten netto.

Das erstinstanzlich zuständige AG Neunkirchen gab der Klage weitaus überwiegend statt. Der Kläger könne auf Totalschadensbasis abrechnen, weil er aufgrund des von ihm eingeholten Gutachtens darauf vertrauen durfte, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag.

Aussage

Das LG Saarbrücken bestätigte die Entscheidung des AG Neunkirchen und führt hierzu aus:

„2. Ausgehend von diesen Grundsätzen durfte der Kläger bei der Ersatzbeschaffung mit Recht von einem Totalschadensfall ausgehen.

a) Auf der Grundlage des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens, das der Geschädigte seiner Vergleichsbetrachtung grundsätzlich zugrunde legen darf (vgl. BGHZ 143, 189 ff.; BGH, Urteil vom 6. April 1993 – VI ZR 181/92, VersR 1993, 769 f.; Urteil vom 20. Juni 1972 – VI ZR 61/71, VersR 1972, 1024 f.), überstiegen die zu erwartenden Bruttoreparaturkosten (8.033,69 Euro) – ein verbleibender merkantiler Minderwert war nicht ausgewiesen – den Bruttowiederbeschaffungswert (7.500,- Euro), so dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag. Hieran ändert sich im Ergebnis selbst dann nichts, wenn man die von der Beklagten ermittelten Bruttoreparaturkosten bei konkreter Schadensabrechnung (7.425,43 Euro) zugrunde legen würde. Diese blieben zwar unter dem Wiederbeschaffungswert, überstiegen aber den um den unstreitigen Restwert verminderten Wiederbeschaffungsaufwand (7.000 Euro) und stellten daher die teurere Wiederherstellungsalternative dar. Soweit die Rechtsprechung teilweise allein den Wiederbeschaffungswert als maßstäbliche Vergleichsgröße heranzieht, betrifft dies den Fall, dass der Geschädigte – anders als hier – sein Fahrzeug (zumindest fahrbereit) repariert behalten will (eingehend etwa BGHZ 115, 364; zuletzt etwa Urteil vom 2. Juni 2015 – ZR 387/14, NJW 2015, 2958; zum Ganzen auch Freymann/Rüßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl. 2016, § 249 BGB Rn. 105 f., jew. m.w.N.). Dies dient indes allein den Interessen des Geschädigten und kann deshalb nicht vom Schädiger beansprucht werden, wenn ihm das Ergebnis, wie hier, günstig ist.

b) Soweit die Beklagte demgegenüber für den anzustellenden Vergleich den Kläger auf Reparaturkosten unter Einbeziehung von Stundenverrechnungssätzen einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt (5.675,17 Euro) verweisen will, die den

Wiederbeschaffungsaufwand unterschreiten würden, ist ihr dies schon deshalb verwehrt, weil der Kläger eine konkrete Schadensabrechnung auf der Grundlage der von ihm durchgeführten Ersatzbeschaffung vorgenommen hat.

aa) Der Geschädigte darf grundsätzlich der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. BGH, Urteil vom 23. Februar 2010 – VI ZR 91/09 – VersR 2010, 923 f.; BGHZ 155, 1 ff.). Allerdings kann er gemäß § 254 Abs. 2 BGB vom Schädiger unter bestimmten Voraussetzungen auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verwiesen werden (zuletzt etwa BGH, Urteil vom 7. Februar 2017 – VI ZR 182/16, DAR 2017, 265 m.w.N.), was unter Umständen zur Folge hat, dass sich ein zunächst angenommener wirtschaftlicher Totalschaden bei Ansetzung günstigerer Stundenverrechnungssätze der freien Werkstatt im Nachhinein als Reparaturfall erweist (vgl. Kammerurteil v. 21.9.2012 - 13 S 102/12, juris).

bb) Stets setzt eine solche Verweisung voraus, dass diese dem Geschädigten zumutbar ist (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 7. Februar 2017 aaO m.w.N.). Unzumutbar ist eine Verweisung jedoch, wenn der Geschädigte seinen (Reparatur-) Schaden konkret abrechnet und sein besonderes Interesse an einer Reparatur in der Markenwerkstatt durch die Reparatturrechnung belegt (BGHZ 183, 21; zum Ganzen auch Freymann/Rüßmann aaO Rn. 147 f.). Nichts anderes kann gelten, wenn der Geschädigte eine Ersatzbeschaffung durchführt, seinen Schaden konkret abrechnet und seiner Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt zugrunde gelegt hat. Entscheidend ist, dass der Geschädigte im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Kosten der ihm zustehenden tatsächlichen Wiederherstellungsalternativen vergleichen muss. Da er bei einer konkreten Abrechnung grundsätzlich Anspruch auf Durchführung der Reparatur in einer Markenwerkstatt hat, darf er daher auch diese seiner Vergleichsbetrachtung zugrunde legen, wenn er eine Wiederherstellungsmaßnahme durchführen und die dabei angefallenen Kosten abrechnen will.

cc) Entgegen der Berufung ist hier auch von einer konkreten Schadensabrechnung durch den Kläger auszugehen. Zwar hat der Bundesgerichtshof in einem Fall, in dem der voraussichtliche Reparaturaufwand unter dem Wiederbeschaffungsaufwand blieb und der Geschädigte gleichwohl eine Ersatzbeschaffung vorgenommen hatte, angenommen, der Geschädigte könne nicht den angefallenen Kaufpreis (bis zur Grenze der Bruttoreparatur) konkret, sondern nur seinen Reparaturschaden auf Gutachtenbasis fiktiv abrechnen (BGH, Urt. v. 22.9.2009 – VI ZR 312/08, DAR 2009, 689; a.A. offenbar BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 363/11, DAR 2013, 462). So liegt es hier indes nicht. Denn nach dem Gutachten des vom Kläger beauftragten Sachverständigen lag gerade kein Reparatur-, sondern ein Totalschadensfall vor, so dass die Ersatzbeschaffung die wirtschaftlich gebotene Wiederherstellungsalternative darstellte. Die Geltendmachung deren Kosten (bis zur Höhe des gutachterlich ausgewiesenen Wiederbeschaffungsaufwands) stellt daher eine zulässige konkrete Schadensabrechnung dar.“

Praxis

Der durch das LG Saarbrücken entschiedene Fall führt direkt in die Untiefen der Schadenersatzrechtsprechung. Hier überschneiden sich zwei Problemkreise:

Zum einen die Frage, wann eine sogenannte „fiktive“ Schadenberechnung vorzunehmen ist und wann eine „konkrete“ Schadenberechnung; zum Anderen die damit im Zusammenhang stehende Frage, inwieweit durch die Versicherungen auf günstigere Reparaturmöglichkeiten verwiesen werden darf.

Die Vorgaben des BGH zu dieser Frage (letztlich Auslegung von § 249 Abs.2 S.2 BGB) sind nicht vollständig, sodass Instanzgerichte hier immer wieder eigenen Interpretationsspielraum haben.

In allen Fällen einer Abrechnung auf Gutachtenbasis – sei es auf Totalschaden- oder Reparaturkostenbasis – empfiehlt sich dringend die Einschaltung eines Rechtsanwaltes.

- **Zur Kürzung von Nebenkosten**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.05.2018, AZ: 21 C 3058/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer ist dem Grunde nach unstrittig.

Aussage

Gemäß § 249 BGB hat der zum Schadenersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Zwischen den Parteien besteht kein Streit, dass auch die Kosten des Sachverständigen, soweit diese zur Rechtsverfolgung notwendig sind, dem Geschädigten zu ersetzen sind.

Nach der subjektbezogenen Schadenbetrachtung trifft den Geschädigten die Darlegungslast hinsichtlich des erforderlichen Herstellungsaufwandes, dieser genügt er regelmäßig durch Vorlage der beglichenen Rechnung.

Die Rechnung des Sachverständigen weist vorliegend einen Gesamtbetrag in Höhe von 544,31 € aus, wobei netto 376,00 € auf das Grundhonorar und 81,40 € auf die Nebenkosten entfallen.

Eine Trennung in Grundhonorar und Nebenkosten ist werkvertraglich zulässig.

Das geltend gemachte Grundhonorar liegt innerhalb des HB-V-Korridors der BVSK-Befragung und ist insofern nicht zu beanstanden.

Das Gericht sieht zudem auch Nebenkosten grundsätzlich als erstattungsfähig an, jedoch nur, wenn diese für den Geschädigten nicht erkennbar deutlich überhöht sind. Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter zu bemessen hat.

Nach diesen Grundsätzen sind nach Ansicht des Gerichts Abzüge bei den Nebenkosten zu machen, da diese in Teilen für den Kläger erkennbar nicht plausibel sind. Sie sind teilweise überhöht und damit nicht erstattungsfähig.

Das Gericht orientiert sich bei der Ermittlung der Erforderlichkeit am JVEG und führt im Einzelnen aus:

Fahrtkosten sind mit 0,70 € je Kilometer zu schätzen.

Fotokosten wurden vom Sachverständigen mit 2,50 € je Foto berechnet. Hierzu führt das Gericht aus:

„Diese Ansätze sind für den Laien erkennbar zu hoch. Die Lichtbildkosten in Höhe von 2,50 € stehen in keinem Verhältnis zu den Entwicklungskosten, die bei ca. 0,10 € pro Bild liegen dürften. Dies gilt auch dann, wenn man die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Kamera, des Druckers und das Nachfüllen der Druckerpatronen berücksichtigt. Nach dem JVEG können für eine farbig gedruckte Seite, egal, wie viele Fotos sie enthält, 2,00 € in Rechnung gestellt werden. Die von dem Sachverständigen berechneten Kosten sind zu hoch, sie dem Schädiger aufzuerlegen erscheint unbillig. Soweit das JVEG den Ersatz von Fotokosten vorsieht, ist die Besonderheit zu beachten, dass damit - wie die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. JVEG zeigt - nicht nur die Kosten für das Aufnehmen der Lichtbilder, sondern auch die Kosten für deren Verwertung im Schadensgutachten und deren Ausdruck/Kopie abgedeckt sind (...).

Das Gericht schätzt die angemessenen Kosten auf 1,00 € pro Foto, insgesamt 8,00 €.“

Die Ermittlung des Restwertes gehört zu den Kerntätigkeiten des Gutachtauftrags. Sie ist mit dem Grundhonorar abgegolten.

Zu den Porto und Telefonkosten führt das AG Berlin-Mitte aus:

„Soweit der Kläger hier pauschal Kosten in Höhe von 28,00 € abrechnet, ist nicht ersichtlich und auch nicht dargelegt, welche Kosten an Porto und Telefon im Einzelnen entstanden sind. Ein pauschaler Betrag ist in dieser Höhe daher nicht zuzusprechen. Gutachten können direkt per Mail verschickt werden, wodurch Portokosten eingespart werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der heutzutage verbreiteten Nutzung der sogenannten Flatrate entsprechende Kosten äußerst gering zu bemessen sind. Darüber hinaus hat der Sachverständige vorliegend am obersten Rand des Honorarkorridors sein Grundhonorar orientiert, was umso mehr dafür spricht, dass etwa angefallene Kleinstbeträge darüber mitabgegolten sind.“

Praxis

Besonders zu beachten ist diese Entscheidung im Hinblick auf die Telefonkosten und Porto. Das AG Berlin-Mitte sieht die dabei anfallenden Kosten als Kleinstbeträge an, die im Grundhonorar abgegolten sein sollen.

Auch bezüglich der Höhe der Fotokosten weicht das Urteil des AG Berlin-Mitte von der überwiegenden Rechtsprechung ab.

- **Kfz-Haftpflichtschaden – konkrete Verbringungskosten zum Lackierer in Höhe von 230,00 € netto bestätigt**

AG Weißenburg (Bayern), Urteil vom 15.06.2018, AZ: 2 C 254/18

Hintergrund

Wie in letzter Zeit immer häufiger kürzte die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, Verbringungskosten zum Lackierer. Diese resultierten aus einem Unfall vom 17.01.2018. Der durch den Unfall geschädigte Eigentümer eines Mazda BL/3 2.2 MZR-CD DPF Sports-Line beauftragte zur Ermittlung der Schadenshöhe ein Gutachten bei der DEKRA.

Da der Kläger auf dem Land lebt und auch der Kfz-Betrieb, bei welchem der Kläger Kunde ist, im ländlichen Raum gelegen ist, insbesondere Lackierwerkstätten in der näheren Umgebung nicht vorhanden waren, stellte der Gutachter für den konkreten Fall höhere voraussichtliche Verbringungskosten zum Lackierer von mindestens 225,00 € netto fest.

Die verklagte unfallgegnerische Versicherung bezahlte die Gutachterkosten vorbehaltlos. Das Fahrzeug wurde sodann repariert und der im ländlichen Raum gelegene Reparaturbetrieb berechnete 230,00 € netto an angefallenen Verbringungskosten.

Die verklagte Versicherung anerkannte vorgerichtlich lediglich 80,00 € netto, sodass die Differenz in Höhe von 178,50 € vor dem AG Weißenburg in Bayern eingeklagt werden musste. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das AG Weißenburg stellte fest, dass der Ansatz von Verbringungskosten in Höhe von insgesamt 230,00 € netto nicht zu beanstanden sei.

Dem Gericht sei zwischenzeitlich aus einer Vielzahl von Verfahren und dort eingeholter Gutachten bekannt, dass Verbringungskosten zwischen 100,00 € und 120,00 € netto je Stunde durchaus im Rahmen des Erforderlichen lägen.

Auch das bereits im Vorfeld durch den Kläger eingeholte Gutachten habe hier Verbringungskosten zumindest in Höhe von 225,00 € bestätigt. Zum Stundensatz stellte das AG Weißenburg wörtlich fest:

„Zudem ist die Werkstatt nach Auffassung nicht gehalten, für Meister-, Gesellen-, und Hilfstätigkeit unterschiedliche Stundensätze anzusetzen. Dies kann vielmehr wie vorliegend auch im Rahmen einer Mischkalkulation erfolgen.“

Praxis

Die Haftpflichtversicherer kürzen regelmäßig und pauschal Verbringungskosten als Bestandteil der Reparaturrechnung auch wenn diese bereits im Gutachten als unfallbedingt und notwendig bestätigt wurden. So war es auch im konkreten Fall.

Das vorliegende Urteil des AG Weißenburg zeigt, dass diese Kürzungspraxis nicht hingenommen werden sollte. Verbringungskosten in Höhe von lediglich 80,00 € netto sind vielmehr – gerade auch, wenn die Verbringung im ländlichen Raum über eine längere Strecke erfolgen muss – keinesfalls ausreichend.

Das Gericht nahm ausdrücklich Bezug auf seine Praxiserfahrung und auf Gutachten in zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen. Diese bestätigten, dass auch höhere Verbringungskosten aufgrund der Gegebenheiten des Einzelfalls gerechtfertigt sein können.